

Bekanntmachung

betreffend

Kartoffelabgabe in der Stadt Hamburg.**§ 1.**

Bis auf weiteres von Sonntag, den 13. August 1916, an darf in der Stadt Hamburg die gewerbsmäßige Abgabe roher Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, nur auf die mit der Aufschrift „Kartoffeln“ versehenen Abschnitte und Abschnitt 5 der jeweils gültigen Warenbezugskarte erfolgen.

Auf weiteres von Sonntag, den 13. August 1916, an darf auf jede Warenbezugskarte wöchentlich höchstens eine Menge von 6 Pfund abgegeben werden. Von dieser Menge dürfen in den ersten vier Tagen der Woche (von Sonntag bis Mittwoch einschließlich) nur vier Pfund und zwar nur auf die beiden mit dem Aufdruck „Kartoffeln“ versehenen Abschnitte abgegeben werden. Kann ein Kleinhändler infolge eines zu geringen Vorrats ausnahmsweise an den ersten vier Tagen der Woche nur zwei Pfund abgeben, ist auch die Abgabe von nur zwei Pfund auf einen der beiden Abschnitte zulässig. Auf Abschnitt Nr. 5 dürfen an den letzten drei Tagen der Woche zwei Pfund Kartoffeln abgegeben werden.

Bei jeder Abgabe von Kartoffeln sind die betreffenden Abschnitte vom Verkäufer abzutrennen und einzubehalten.

Am Sonnabend, den 12. August 1916, dürfen auf die beiden mit dem Aufdruck „Kartoffeln“ versehenen Abschnitte der laufenden Warenbezugskarte nicht mehr als 2 Pfund Kartoffeln abgegeben werden. Auf den Abschnitt 5 werden keine Kartoffeln abgegeben.

Auf Warenbezugskarten, bei denen die Kartoffelabschnitte abgetrennt sind, dürfen Kartoffeln nicht abgegeben werden.

§ 2.

Ausgenommen von den Vorschriften des § 1 ist die gewerbsmäßige Abgabe an Massenverbraucher, wie Anstalten, Volkstüchen, Wirtshäuser, Mittagstische usw.

§ 3.

Verbraucher, die selbst einen Vorrat von Kartoffeln besitzen, der genügt, um einen wöchentlichen Bedarf in Höhe von 4 Pfund für jedes Mitglied ihres Haushalts zu decken, ist es verboten, in der Stadt Hamburg Speisekartoffeln zu kaufen.

§ 4.

Kleinhändler, die in ihrer Verkaufsstelle unverkaufte Kartoffeln vorrätig haben, sind verpflichtet, an jeden, der eine Hamburger Warenbezugskarte vorlegt, auf die die zugelassene Menge von Kartoffeln noch nicht abgegeben ist, die Kartoffeln zu verkaufen. Die Abgabe von Kartoffeln darf nicht abhängig gemacht werden von der Abnahme sonstiger Waren.

So lange Kartoffeln in der Verkaufsstelle unverkauft vorhanden sind, hat der Kleinhändler in seinem Schaufenster ein deutlich sichtbares Plakat auszuhängen, in dem angegeben ist, daß Kartoffeln zum Verkauf vorhanden sind.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu $\text{M} 1500$ bestraft.

Hamburg, den 11. August 1916.

Kommission für Kriegsversorgung.